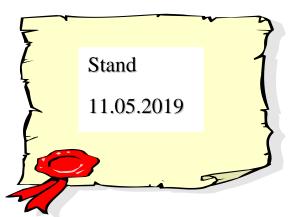
# Vereinssatzung



# SV Vollmaringen e.V.



Änderung 09.03.1996 (§ 12 Absatz 2) Änderung 24.04.1999 (§ 9 Absatz 2,4,7; § 12 Absatz 1,2,3,5) Änderung 09.05.2015 (komplette Überarbeitung) Änderung 11.05.2019 (Überarbeitung §4, §13, §18 Datenschutz)

#### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 1926 gegründete Verein führt den Namen "SV Vollmaringen e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nagold-Vollmaringen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nagold eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot/weiß
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

# § 2 - Zweck, Aufgabe und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

#### § 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten- und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- (6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# § 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und die Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schul-/Berufsausbildung usw.)

(6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

# § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und des Jugendschutzes. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

# § 6 - Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung und die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags besteht.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Beitragserleichterungen zu gewähren. Ebenso kann der Vorstand Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreien.
- (4) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Vereinsmitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

#### § 7 –Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Hauptausschuss
- (3) Der Vorstand

#### § 8 – Haftung der Organmitglieder und Vertreter

(1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragen Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

#### § 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Vom Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden wenn dies das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsprecher, im Vertretungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung ("Schwarzwälder Bote -Der Gesellschafter-") unter Einhaltung einer Frist von mindestens

drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Alternativ kann die Einberufung auch über das örtliche Mitteilungsblatt und/ oder über Homepage/ Facebook (oder andere vergleichbare Medien) erfolgen, sofern dadurch, entsprechend der Einberufung über die lokale Tageszeitung, die Mitglieder zumutbar erreicht werden.

- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstandsprecher eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer/-in und vom Vorstandsprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.

#### § 10 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 6 der Satzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

#### § 11 - Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungskassierer und die Abteilungsjugendleiter
  - c) und bei Bedarf je die gleiche Anzahl von weiteren Vertretern der Abteilungen
- (2) Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Vierteljahr durchzuführen.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - d) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - e) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- (2) Der Vorstandsprecher, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Die Hauptausschusssitzungen werden vom Vorstandsprecher, bei dessen Verhinderung von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### § 12 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) bis zu zwei Vorsitzende
  - b) die Abteilungsleiter der Abteilungen Breitensport, Fußball und Ski
  - c) der Kassier
  - d) der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt, dies gilt für die Vorsitzenden, den Kassier und den Schriftführer. Die Abteilungsleiter werden bei den Abteilungsversammlungen gewählt und sind Kraft ihres Amtes Vorstand i.S.d. §12 Abs. 1 und Abs. 2. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (4) Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte den Vorstandsprecher (Vorstandsvorsitzender). Die Dauer der Tätigkeit des Vorstandsprechers richtet sich nicht nach §12 Abs. 2 der Satzung; der Vorstand kann jährlich einen anderen Vorstandsprecher benennen.
- (5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten

der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Insbesondere wird auf folgende Aufgaben des Vorstands hingewiesen:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsprechers. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

#### § 13 - Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, Abteilungsordnungen sowie eine Jugendordnung geben. Auch andere Ordnungen sind möglich. Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen hiervon ist die Geschäftsordnung die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist. Alle Mitglieder des Vereines müssen von den Ordnungen Kenntnis nehmen können.

# § 14 - Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss und vom Hauptausschuss genehmigt werden muss.
- (4) Die Abteilungen verwalten die Ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
- (5) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.

- (6) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen mit einem Gegenstandswert von über 500 €eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (7) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (8) Für die Abteilungen gilt die Satzung des Hauptvereins.

#### § 15 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie der/die Jugendleiter und die Stellvertreter an.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr.

  Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- (3) Die Jugendleiter gehören dem Hauptausschuss an.

#### § 16 - Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
- Ausschluss gem. § 5 Ziffer 4 der Satzung

#### § 17 - Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

(4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

#### § 18 - Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Ziffer (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Als Mitglied von übergeordneten Verbänden, z.B. des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Zuge der Mitgliedschaften kann der Verein weitere notwendige Meldungen durchführen, wie z.B. ins DFB-Net. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind.
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (7) Beim Austritt werden die für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden noch gemäß den gültigen steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.
- (8) Eine weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (dazu gehört auch z.B. die Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Vollmaringen, in übergeordneten Verbänden, auf der Vereins-Homepage, der Vereins-APP und der Vollmaringen-App) geschieht nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

#### § 19 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsprecher und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Vollmaringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Vollmaringen verwenden muss.

# § 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.05.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vollmaringen, den 11.05.2019

Gez. Ulrich Schick

Vorstandsprecher des SV Vollmaringen

Ludwig Krespach

Kassier des SV Vollmaringen